

Liestal, 4. November 2025/VGD

Stellungnahme

Vorstoss Nr. **2025/307**

Motion von **Simon Tschendlik**

Titel: **Sicherung forstlicher Leistungen im Investitionshaushalt**

Antrag Vorstoss ablehnen

Begründung

Bund, Kanton und Gemeinden leisten Beiträge an die Sicherstellung oder Verbesserung von Wirkungen des Waldes zugunsten der Öffentlichkeit. Gemäss nationaler und kantonaler Waldgesetzgebung liegt die Verantwortung für die Sicherstellung der Schutzfunktion (Schutzwaldpflege, Schutzbauten) und besonderer Biodiversitätsleistungen bei Bund und Kantonen. Sie legen auch fest, in welchem Umfang und in welcher Qualität Massnahmen zu erbringen sind, um die Ziele zu erreichen. Diese werden den Eigentümerinnen und Eigentümern abgegolten. Ausserhalb der Schutzwald- und Naturschutzperimeter leistet der Kanton in Verbindung mit dem Bund Finanzhilfen über das Jungwaldpflegeproramm und das Programm Wald im Klimawandel. Er fördert damit Bewirtschaftungsmassnahmen der Waldeigentümerinnen und -eigentümer, mit dem Ziel, den Wald in dessen vielfältigen öffentlichen Wirkungen, Aufgaben und Funktionen dauerhaft zu schützen und zu erhalten.

Der Vorstoss will, dass Wald als Infrastruktur anerkannt wird und Beiträge des Kantons aus der Investitionsrechnung finanziert werden.

Der Kanton kann nicht über fremdes Eigentum verfügen. Entsprechend betrifft der Vorstoss nur die kantonseigenen Waldflächen. Die Staatswaldfläche des Kantons Basel-Landschaft beträgt rund 600 ha. Das ist nur rund 3% der Waldfläche im Kanton. Etwas mehr als 20% des Waldes ist in privater Hand. Der Rest des Waldes ist kommunales (Verwaltungs-)Eigentum.

Der Kanton leistet bisher und zukünftig im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages Beiträge an die Sicherstellung der Waldfunktionen in privatem und kommunalem Wald.

Der Regierungsrat sieht das Anliegen, den Wald als Infrastruktur anzuerkennen und eigene Beiträge aus der Investitionsrechnung zu finanzieren, auch als finanziell nicht umsetzbar:

- Wald ist gemäss HRM2 bei öffentlichen Eigentümern bereits heute analog zu Strassen und Gebäuden als Verwaltungsvermögen definiert; der dafür notwendige Unterhalt ist nach den Regeln des Rechnungswesens über die Erfolgsrechnung zu finanzieren,
- Investitionen haben per se den Charakter, eigene Vermögenswerte zu schaffen oder zu erhöhen,
- öffentlich-rechtliche Beiträge sind grundsätzlich Geldleistungen, die der Finanzierung öffentlicher Aufgaben dienen und keine Vermögensmehrung oder Ertragsabsicht verfolgen.

Zudem: Die in der Investitionsrechnung zur Verfügung stehenden Mittel sind ebenfalls beschränkt und der Einsatz einer politischen Einschätzung unterworfen.

Auch die beiden aufgeführten Beispiele anderer Kantone können nicht zu überzeugen:

- Der Kantons Solothurn führt den Wald nicht als Infrastruktur und leistet auch nicht Beiträge aus der Investitionsrechnung. Vielmehr leistet er Waldbeiträge über ein Globalbudget «Wald, Jagd und Fischerei» für 4 Jahre. Eine Verschiebung des Mitteleinsatz ist auch hier nicht ausgeschlossen.
- Im Kanton Zürich wurde in den letzten Jahren wohl die «Revitalisierung der Thurauen» über die Investitionsrechnung finanziert. Allerdings ist diese im Eigentum des Kantons, eine vollständige gewässertechnische und forstliche Neuanlage und darum Teil der Investitionsplanung und -rechnung für den Staatswaldbetrieb des Kantons Zürich, der 3'500 ha Wald bewirtschaftet. Beiträge an die Waldbewirtschaftung Dritter werden ebenfalls über die Erfolgsrechnung des zuständigen Amtes finanziert.